

St.-Anna-Realschule

Stadtlohn

**Private katholische Schule des
St.-Anna-Realschule e.V.**



Schulvertrag

2026

Name der Schülerin/des Schülers:

Eintrittsschuljahr:

2026/2027

Eintrittsjahrgang:

5

Zwischen dem
Trägerverein „St.-Anna-Realschule – Katholische Schule e.V.“ und der St.-Anna-Realschule

vertreten durch den Schulleiter Rüdiger Schipper

und folgende/n Person/en als Sorgeberechtigte/r

Vorname	Nachname	Beziehung zum Kind
Vorname	Nachname	Beziehung zum Kind

wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

Aufnahme

§ 1

Der Schulträger nimmt die Schülerin/den Schüler

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Bekenntnis _____

Anschrift _____

mit Wirkung zum **01.08.2026** in die Jahrgangsstufe 5 der St.-Anna-Realschule auf, sofern sie/er die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für Beschulung an einer Realschule in diesem Jahrgang erfüllt. Für eine evtl. Probezeit gelten die gleichen Bestimmungen wie an öffentlichen Schulen.

Die St.-Anna-Realschule als Ersatzschule, Realschule und katholische Schule

§ 2

1. Die St.-Anna-Realschule ist eine durch Erlass des Kultusministers genehmigte Ersatzschule gem. Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und gem. Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Die Bildungsziele der St.-Anna-Realschule ergeben sich aus der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster sowie dem aktuellen Schulprogramm der Schule.
3. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die zuständigen staatlichen Behörden beaufsichtigen die Einhaltung dieser Bestimmungen.
4. Die Schule sorgt für eine angemessene Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten und Eltern. Dies beinhaltet die Information über die Differenzierung innerhalb der Realschule sowie über Möglichkeiten der nach der 10. Jahrgangsstufe weiterführenden Schulen.

5. Für den Übergang auf andere Schulen und für die Schulabschlüsse gelten die jeweils für öffentliche Schulen bestehenden staatlichen Bestimmungen. Ein Schulabschluss an der St.-Anna-Realschule verleiht die gleichen Berechtigungen wie ein Schulabschluss an öffentlichen Schulen.

6. Bestandteile dieses Vertrages sind ausschließlich die bei Vertragsschluss übergebenen oder in Textform digital übersandten Anlagen in der jeweils bezeichneten Fassung. Änderungen, die zusätzliche Pflichten oder Kosten begründen, bedürfen der ausdrücklichen der schriftlichen Information durch den Schulträger an die Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Schülers.

- a. die „Grundordnung für die Schulen des Bistums, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“;
- b. die Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster;
- c. die Hausordnung/Schulordnung der Schule (einschl. der beigefügten Anlagen);
- d. die Tabletordnung;
- e. die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Lernsysteme und Apps der Schule;
- f. die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten über eine gesonderte Abfrage;
- g. die Kostenordnung der St.-Anna-Realschule;

Hinweis: Die Einwilligung Punkt „f“ kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass der geschlossene Schulvertrag beeinträchtigt wird.

Die in den Buchstaben a bis g genannten Dokumente werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Informationssystem der Schule bereitgestellt.

§ 3

1. Die St.-Anna-Realschule ist eine katholische Schule. Für ihre Zielsetzung gilt die Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
2. Der Schulträger stellt nur solche Lehrkräfte ein, die die Ziele der Schule bejahen und bereit sind, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterrichten und zu erziehen.

Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten, der Schülerinnen und Schüler und des Schulträgers

§ 4

1. Die Sorgeberechtigten bejahen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und sind bereit, bei seiner Verwirklichung mitzuhelfen.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Sorgeberechtigten in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
3. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie mit dem Schulleiter nach Terminvereinbarung ein Gespräch über die einzelne Schülerin/ den einzelnen Schüler zu führen.
4. Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.
5. Da das Land Nordrhein-Westfalen die Fahrtkosten zur St.-Anna-Realschule nur noch maximal bis zu dem Betrag übernimmt, wie er bei einem Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Realschule anfallen würde, erklären sich die Sorgeberechtigten bereit, die evtl. entstehende Differenz selbst zu tragen. Ferner erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass der Schulträger evtl. Einsparungen bei den Eigenanteilen, die sich aus Kapazitätsengpässen bei den öffentlichen Schulen ergeben können,

gleichmäßig auf die Schüler(innen) eines Wohnortes (und Jahrgangs) aufteilt.

6. Für den Besuch der Schule wird kein Schulgeld erhoben. Art, Höhe, Fälligkeit und Erhebung der schulischen Kostenbeiträge regelt die Kostenordnung der St.-Anna-Realschule in der bei Vertragsschluss ausgehändigten Fassung.

§ 5

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihnen belegten Wahlstunden und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
3. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zur gewissenhaften Einhaltung der Hausordnung der Schule verpflichtet. Schulvertrag und Hausordnung werden bei der Beurteilung von Rechten und Pflichten der Vertragsbeteiligten als zusammenhängende Einheit angesehen.

§ 6

Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ein Tablet entsprechend den technischen Spezifikationen und Modellen zu erwerben, die von der Schule vorgegeben werden. Diese Spezifikationen sind entweder direkt bei der Anmeldung oder über die offizielle Website der Schule zugänglich.
2. Das Tablet wird für den Unterricht und schulische Aktivitäten genutzt. Die Schule stellt sicher, dass entsprechende digitale Lehrmaterialien und Anwendungen zur Verfügung stehen, die das Lernen fördern und unterstützen.
3. Die Schule ist sich bewusst, dass die Anschaffung eines Tablets eine finanzielle Belastung darstellen kann. Aus diesem Grund bietet die Schule Informationen über mögliche Förderprogramme, finanzielle Unterstützung oder Ratenzahlungsvereinbarungen an, um allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ermöglichen.
4. Im Falle eines Verlusts oder einer irreparablen Beschädigung des Tablets ist die Vertragspartei verpflichtet, auf eigene Kosten für ein Ersatzgerät zu sorgen, das den von der Schule vorgegebenen technischen Spezifikationen entspricht. Die Beschaffung des Ersatzgeräts muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen, um sicherzustellen, dass der Bildungsweg des Schülers oder der Schülerin nicht beeinträchtigt wird. Die Schule kann, sofern verfügbar, vorübergehende Leihgeräte zur Verfügung stellen, um den Unterrichtsfortschritt zu gewährleisten, während das Ersatzgerät beschafft wird. Die Bedingungen für die Ausleihe eines solchen Geräts werden gesondert festgelegt und sind von der Vertragspartei einzuhalten.
5. Die Sorgeberechtigten werden dazu ermutigt, eine Versicherung für das Tablet abzuschließen, um die Kosten im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung abzudecken. Informationen zu empfohlenen Versicherungsoptionen können bei Bedarf von der Schule bereitgestellt werden.
6. Die Schule arbeitet mit einem Kooperationspartner zusammen, der die Beschaffung, Reparatur und den Service bietet.
7. Die Schule behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die technischen Spezifikationen des Tablets zu

aktualisieren. Solche Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert, um den Vertragsparteien ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben. Bereits beschaffte Geräte können bis zur Beendigung des Schulvertrages genutzt werden.

8. Die Schule setzt ein Mobile Device Management System (MDM) ein, um die Tablets effizient zu verwalten, die Sicherheit der Geräte zu gewährleisten, und eine pädagogisch sinnvolle Nutzung der Tablets im Unterricht zu unterstützen. Das MDM ermöglicht es der Schule unter anderem, Lernanwendungen zu installieren, Einstellungen zu konfigurieren, und den Zugang zu bestimmten Inhalten und Anwendungen zu steuern. Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass das von ihrem Kind genutzte Tablet in das MDM-System der Schule eingebunden wird. Diese Einbindung erfolgt unter strikter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und dient ausschließlich schulischen und erzieherischen Zwecken.
9. Die spezifischen Richtlinien für die Nutzung des Tablets, einschließlich der Verwendung von Apps, Zugriff auf Inhalte, Verhalten bei Verlust oder Beschädigung des Geräts, und die Konsequenzen bei Missbrauch, werden in der Tabletordnung der Schule festgelegt. Diese Tabletordnung ist Bestandteil dieses Vertrags und wird den Vertragsparteien zur Kenntnis gegeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Tabletordnung einzuhalten. Die Schule behält sich das Recht vor, die Tabletordnung zu aktualisieren, um auf technologische Entwicklungen oder Änderungen in den pädagogischen Anforderungen zu reagieren. Änderungen der Tabletordnung werden den Vertragsparteien in angemessener Frist mitgeteilt.

§7

Abwicklung schulischer Zahlungen und digitale Kommunikation

1. Abwicklung schulischer Zahlungen

Die Schule nutzt das System "Klassengeld" zur effizienten und transparenten Verwaltung sowie zur Einsammlung von Elternbeiträgen für Klassenaktivitäten, Materialien und sonstige schulbezogene Ausgaben. Durch die Nutzung dieses Systems streben wir eine Vereinfachung der Finanzverwaltung und eine Erhöhung der Transparenz gegenüber den Eltern und Sorgeberechtigten an. Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden mit der Nutzung des "Klassengeld" zur Verwaltung und Erhebung schulischer Kostenbeiträge sowie sonstiger schulbezogener Zahlungen. Die Vertragsparteien erhalten detaillierte Informationen zur Anmeldung, Nutzung und zu den Datenschutzbestimmungen des Klassengeld-Systems.

2. Digitale Kommunikation:

Zur effizienten und ressourcenschonenden Kommunikation nutzt die Schule digitale Kommunikationswege, insbesondere E-Mail und das schulische Informationssystem, zur Übermittlung von Elterninformationen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über schulische Veranstaltungen, organisatorische Änderungen, Einladungen zu Elternabenden sowie sonstige wichtige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Übermittlung der vorgenannten Informationen über die genannten Kommunikationswege gilt als ordnungsgemäß. Rückmeldungen der Vertragsparteien per E-Mail sind wirksam, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere nicht für Kündigungen, Widerrufe von Einwilligungen oder sonstige Erklärungen, für die Schriftform oder eine besondere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Form der digitalen Kommunikation dient der Effizienzsteigerung und soll den Papierverbrauch reduzieren, wodurch ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird. Die Schule garantiert, dass alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt und geschützt werden.

§ 8 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegenüber Schülerinnen und Schülern können erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen angewendet werden. Maßgeblich sind die für die Schule geltenden Regelungen des bischöflichen Schulrechts, insbesondere Art. 4 Abs. 5 der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster, sowie ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 53 SchulG NRW. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
2. Die Androhung der Kündigung und die Kündigung des Schulvertrages erfolgen durch den Schulträger. Das Recht der Androhung der Kündigung kann auf den Schulleiter übertragen werden.
3. Vor der Anwendung schwerwiegender Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Sorgeberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin bzw. der Schüler kann hierbei eine Schülerin, einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres bzw. seines Vertrauens hinzuziehen. Schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn mildere erzieherische oder ordnende Maßnahmen nicht ausreichen.

Haftung und Versicherung

§ 9

1. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Mobiltelefone oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und während des Schulbesuchs nach den Vorschriften der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.
3. Die Sorgeberechtigten haften neben der Schülerin/dem Schüler für die von ihr/ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Schulträger hat insoweit keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Sorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/ den Schüler abgeschlossen haben bzw. unverzüglich abschließen werden.

Beendigung des Schulvertrages

§ 10

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Ablauf oder durch Kündigung, sofern er nicht gemäß § 8 beendet wird.

§ 11

Der Schulvertrag endet,

1. mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule nach den Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht verlassen muss,
3. wenn der Verein St.-Anna-Realschule e.V. die Trägerschaft der Schule aufgibt. In diesem Fall darf die Aufgabe der Trägerschaft nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Beabsichtigt der Verein, die Trägerschaft aufzugeben, hat er der staatlichen Schulaufsicht rechtzeitig Vorschläge für die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten.
4. wenn die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt wird und eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Schule nicht möglich ist oder von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger nicht zugelassen wird. In diesem Fall endet der Schulvertrag mit Ablauf des Schuljahres.
5. wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt. In diesem Fall stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Beendigung des Schulvertrages fest; einer Kündigung durch den Schulträger bedarf es nicht.“

§ 12

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Sorgeberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler ist jederzeit möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 13

1. Der Schulträger kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.
2. Der Schulträger kann ohne eine Frist den Schulvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Schülerin/der Schüler durch sein gesamtes Verhalten die Arbeit der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - die Schülerin/der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und wiederholte Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
 - die Schülerin/der Schüler oder die Sorgeberechtigten sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,
 - eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht erfolgt.
3. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die Sorgeberechtigten sowie die Schülerin bzw. der Schüler anzuhören. Ebenso ist die Lehrerkonferenz oder eine hierfür eingesetzte Teilkonferenz zu beteiligen, sofern die Betroffenen dem nicht widersprechen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, wenn mildere Maßnahmen nicht ausreichen und dem Schulträger die Fortsetzung des Schulverhältnisses unzumutbar ist.

§ 14

Bei Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin/eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Mit Eintritt der Volljährigkeit erklärt die Schülerin oder der Schüler schriftlich die Fortführung des Schulvertrages.

Schlussbestimmungen

§ 15

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar. Der Ausfertigung für die Sorgeberechtigten sind die in § 2 aufgeführten Bestandteile des Vertrages beigelegt.

Stadtlohn, den _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

Unterschrift Schulleiter